

**Zwischen**

**der Stadt Mainz,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Nino Haase  
und**

**der Gemeinde Budenheim,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Stephan Hinz,**

**(nachfolgend „Kommunen“ genannt)**

**wird folgende**

**den Betrieb und die Organisation der gemeinsamen  
Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach  
regelnde Vereinbarung geschlossen:**

**§ 1 Schulträgerschaft,  
Aufteilung der Realschule plus auf die Standorte und Zügigkeit**

Die Regelung der Schulträgerschaft und die Aufteilung der Klassenstufen sowie die Zügigkeit der gemeinsamen Realschule plus ergeben sich aus §§ 2 und 3 der Rahmenvereinbarung der Kommunen vom 24. November 2014.

**§ 2 Schulsekretariate**

- (1) An beiden Schulstandorten existiert ein Schulsekretariat.
- (2) Die anfallenden Kosten für die personelle und technische Ausstattung des jeweiligen Sekretariats, werden von der Kommune getragen, der der Standort zuzurechnen ist.

**§ 3 Schulgebäude der Realschule plus:  
Betriebskosten/Investitionen/Sanierungen**

- (1) Die bestehenden Eigentumsverhältnisse für die Schulgebäude in Mainz-Mombach und in Budenheim bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (2) Die Raumanzahl und die Raumgrößen der Standorte orientieren sich an den geltenden Schulbaurichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz. Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist an beiden Standorten durch die Schulleitungen Einvernehmen über die Raumaufteilung zwischen der Realschule plus und den ebenfalls an den Standorten verorteten Grundschulen zu erzielen.

- (3) Die Kommunen übernehmen die an den jeweiligen Standorten anfallenden Betriebs- und Bauunterhaltungskosten im Umfang nach § 75 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG); auch Schulbau-/Schulsanierungsmaßnahmen gehen zu Lasten der jeweiligen Kommune.
- (4) Über eventuell erforderliche Erweiterungs- und Ausbaumaßnahmen wird in Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) – Schulaufsicht, entschieden.

#### **§ 4 Ausstattungsmittel/Lehr- und Unterrichtsmittel**

- (1) Die Kommunen finanzieren die jeweils am Schulstandort anfallenden Ausstattungsbedarfe sowie erforderliche Lehr- und Unterrichtsmittel im Umfang nach § 75 Abs. 2 SchulG.
- (2) Das Verfahren zur Bearbeitung der Anträge auf Lernmittelfreiheit wird entsprechend der Landesgesetze durch den Schulträger der Realschule plus durchgeführt.

#### **§ 5 Ganztagsbetrieb/Mittagsessensversorgung**

- (1) Der Ganztagsbetrieb in Angebotsform wird für die Klassen fünf bis sieben am Standort Budenheim und für die Klassenstufen acht bis zehn am Standort Mainz-Mombach abgebildet.
- (2) Die vorhandene Mittagsverpflegung wird fortgeführt. Die Kosten für den Zuschuss zum Mittagessen über den Elternanteil hinaus an den Caterer werden von der Kommune am jeweiligen Schulstandort übernommen. Dies gilt auch für die vom Land Rheinland-Pfalz vorgegebenen Regelungen für Sozial- und Härtefälle.

#### **§ 6 Schülerbeförderung**

Verantwortlicher Träger der Schülerbeförderung am Schulstandort Budenheim ist der Landkreis Mainz-Bingen, am Schulstandort Mainz-Mombach die Landeshauptstadt Mainz.

#### **§ 7 Versicherungen**

- (1) Die Gemeinde Budenheim führt als Schulträgerin die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für alle Schüler:innen beider Schulstandorte ab und schließt eine Versicherung von „Schülersachschäden“ für alle Schüler:innen ab.
- (2) Die Landeshauptstadt Mainz erstattet der Gemeinde Budenheim anteilig für die Schüler:innen, die den Schulstandort Mainz-Mombach besuchen.

### **§ 8 Regelmäßiger Austausch, Schlichtungsstelle**

- (1) Die Schulleitungen der Schulstandorte und die Verantwortlichen der Kommunen vereinbaren nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Schuljahr, Gesprächstermine, um aktuelle Themen zu besprechen und schulorganisatorische Entscheidungen vorzubereiten.
- (2) Als Schlichtungsstelle bei Uneinigkeit über Regelungen dieser Vereinbarung dient die ADD – Schulaufsicht.

### **§ 9 Laufzeit der Vereinbarung, Veränderungen der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Schuljahr 2024/2025 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2029/2030. Die Vertragspartner entscheiden bis Ende Februar 2029, ob und in welcher Form die Vereinbarung fortgeführt wird.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Kommunen können die Vereinbarung aus wichtigem Grund im Sinne des § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kündigen.

### **§ 10 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.
- (2) Jede Vertragspartei erhält eine unterschriebene Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Mainz, den

Budenheim, den

---

Nino Haase  
Oberbürgermeister

---

Stephan Hinz  
Bürgermeister